

Ausführungsbestimmungen: Zulassung

Senatsausschuss vom 3. Februar 2004¹

Regelungsthema	Zulassung von Studienbewerbern mit ausländischem Reifezeugnis oder einem gleichwertigen Abschluss zum regulären Studium (Bachelor-/Masterstudium)
Rechtliche Grundlage	Art. 69 Abs. 2 und 3 US; Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 3, Art. 17 Abs. 2, Art. 25 ZulR
1. Zulassung von Studienbewerbern mit ausländischen Reifezeugnissen	
1.1.	Die Zulassung von Studienbewerbern mit ausländischen Reifezeugnissen oder gleichwertigen Abschlüssen (im Folgenden ausländische Bewerbende genannt) ist beschränkt. Sie haben einen Studierfähigkeitstest abzulegen.
1.2.	Nach Art. 6. des ZulR gelten als Studierfähigkeitstests: a) international anerkannte standardisierte Tests für die Zulassung zu einem Studium; b) die Zulassungsprüfung für ausländische Studienbewerber der Universität St. Gallen.
2. Anerkannte Studierfähigkeitstests	
2.1.	Als Studierfähigkeitstests gemäss Ziff 1.2. a.) werden anerkannt: 1. Graduate Management Admission Test (GMAT); 2. Graduate Record Examinations (GRE); 3. Law School Admission Test (LSAT)
2.2.	Die Studierfähigkeitstests werden akzeptiert, wenn alle Prüfungsteile in den jeweiligen Tests absolviert worden sind.
2.3.	Ein Studierfähigkeitstest darf nicht älter als fünf Jahre sein (Stichtage: 01.02. für eine Zulassung zum Herbstsemester; 01.09. für eine Zulassung zum Frühjahrssemester).
3. Minimale Punktzahl für eine Bewerbung um Zulassung	
3.1.	Ausländische Bewerbende müssen für die Bewerbung um Zulassung zu einem Studium an der Universität St.Gallen mittels in Ziff 1.2 a.) genannten und anerkanntem Studierfähigkeitstests folgende Mindestergebnisse aufweisen: 1. GMAT: 650 Punkte; 2. GRE ² : 740 Punkte im Teil Quantitative Reasoning; 3. LSAT: 161 Punkte.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Senatsausschusses vom 15.11.2011

² Gemäss der 2011 geltenden Skala. Der Studiensekretär kann den Abgleich der neuen Skala der „GRE revised scale“ an die aktuell gültige Skala vornehmen.

4. Direkte Zulassung

- 4.1. Ausländische Bewerbende, die folgende Mindestergebnisse vorweisen können, werden im Sinne einer direkten Zulassung aufgenommen:
1. GMAT: 680 Punkte;
 2. GRE³: 760 Punkte im Teil Quantitative Reasoning;
 3. LSAT: 163 Punkte.
- 4.2. Ausländische Bewerbende, welche sich für ein spezialisiertes Masterprogramm bewerben, erhalten die direkte Zulassung, wenn sie vom Programm aufgenommen werden.
- 4.3. Nur ausländische Bewerber, welche die Kriterien für eine Direktzulassung nach Ziff 4.1 erfüllen, können ihr Studium im Frühjahrssemester aufnehmen, falls das Programm nicht explizit den Beginn im Herbstsemester vorsieht.

5. Frühzulassung

- 5.1. Ausländische Bewerbende, welche die Zulassungsprüfung der Universität St. Gallen gemäss Art. 18 ZulR im Jahr vor der Studienaufnahme abgelegt haben und dabei zu den 10% der Besten der Zugelassenen zählen, können im Sinne einer Frühzulassung im nächsten Studienjahr aufgenommen werden, ohne die Zulassungsprüfung erneut ablegen zu müssen.

6. Zulassungsentscheid am Tag der Zulassungsprüfung

- 6.1. Am Tag der Zulassungsprüfung legt der Studiensekretär anhand der Ausländerquote am Stichtag der Zulassungsprüfung die Bandbreite der Punktezahlen fest, mit welcher Absolventen der Zulassungsprüfung und Bewerbende mit einem anerkannten Studierfähigkeitstest zum Studium an der Universität St.Gallen zugelassen werden.

7. Massstab für die Übertragung der Werte von GMAT, GRE und LSAT auf die Skala des Testes der HSG-Zulassungsprüfung (Art. 9 ZulR)

- 7.1. Bei den Studierfähigkeitstests GMAT und GRE gemäss Ziff. 3.1 darf die Skalenuntergrenze nicht unter den Punktwerten liegen, die für eine materielle Zulassung zum entsprechenden Master-Programm und den jeweiligen Zulassungskriterien minimal gefordert werden.
- 7.2. Die Übertragungsskala wird vom Studiensekretär festgelegt.
- 7.3. Der Studiensekretär legt die Abstufung der unterschiedlichen Punktzahlen für die Zulassung zu den einzelnen Studien-Stufen fest.
- 7.4. Werden unterschiedliche Limiten verlangt, beträgt der Mindestabstand zwischen den einzelnen Studien-Stufen mindestens 2 Punkte gemäss der Skala des Testes der HSG-Zulassungsprüfung.

³ Gemäss der 2011 geltenden Skala. Der Studiensekretär kann den Abgleich der neuen Skala der „GRE revised scale“ an die aktuell gültige Skala vornehmen.

8. Nachweis genügender Deutschkenntnisse

- 8.1. Als Nachweis genügender Deutschkenntnisse werden zusätzlich zu den in Art. 7 lit a bis c ZulR genannten Ausweisen für eine Zulassung zu allen Stufen anerkannt:
- ALTE Level Five (C2);
 - der Nachweis von an einer Hochschule oder Universität bestandenen Kursen, die in deutscher Sprache abgelegt worden sind, im Umfange von mindestens 90 Credits;
 - ein in deutscher Sprache erworbener Bachelor-Grad.

9. Anmeldung und Durchführung der HSG-Zulassungsprüfung

- 9.1. Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung für ausländische Bewerbende wird durch die Verwaltung vorgenommen und den Bewerbenden wird der Termin der Zulassungsprüfung mitgeteilt.
- 9.2. Eine direkte Zulassung ist nur möglich, wenn die Testergebnisse fristgerecht eingereicht werden.
- 9.3. Verspätete Anmeldungen und Bewerbungen werden generell nicht berücksichtigt.
- 9.4. Nach Ablauf der Anmeldefrist kann kein Studierfähigkeitstest nach Ziff. 1.2 a.) nachgereicht werden.

10. Berichterstattung

- 10.1. Der Studiensekretär erstattet dem Senatsausschuss Bericht über die Zulassung von Studienbewerbern mit ausländischem Reifezeugnis oder einem gleichwertigen Abschluss.